

320/0245/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Bruno Naggatz
Az:
Datum: 04.05.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	27.04.2020	Vorberatung	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Umsetzung des KiQuTG - Gute-Kita-Gesetzes

Beschlussvorschlag:

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Gute-Kita-Gesetzes (KiQuTG) hinsichtlich der Berechnung der Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung sowie der Zeitanteile für die Leitungsfreistellung.

Der sich daraus errechnete Gesamtmehrbedarf von 100 Personalstunden wird genehmigt.
Die Stellenanteile sind in den nächsten Stellenplan aufzunehmen.

Begründung:

Umsetzung des KiQuTG – Gute-Kita-Gesetzes

Folgende Maßnahmen stehen im Vordergrund der Umsetzung:

1.

Um die Fachkräftesituation in den Tageseinrichtungen für Kinder zu verbessern, werden die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch geregelten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung ab am 1. August 2020 von derzeit 15 auf 22 Prozent erhöht. Dadurch steigt der Mindestpersonalbedarf der Kita und es steht mehr Zeit für das einzelne Kind zur Verfügung. Dafür verringert sich der Anteil für die Vor- und Nachbereitung um 7 auf 13 Prozent.

2.

Starke Leitungen:

Um die Leitungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu stärken, wird erstmals in Hessen ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder festgeschrieben. Er beträgt 20 Prozent. Dadurch erhöhen sich die Kapazitäten für alle in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte. Die Arbeitszeit für Leitungsaufgaben wird künftig immer separat vom Mindestpersonalbedarf der Erzieherinnen und Erzieher berechnet und gesetzlich verankert. So bekommen die hessischen Leitungen in Tageseinrichtungen für Kinder die notwendige Zeit für alle ihre Aufgaben. Wie der Bund mitteilt, investiert das Land Hessen mit Mitteln bis 2024 zusätzlich insgesamt 720 Millionen Euro in die Kitas. Die Mittel stammen nach Auskunft des Bundes aus dem hessischen Programm „Starke Heimat“ und sind damit kommunale Mittel.

Beide Regelungen sollen ab dem 01.08.2020 in Kraft treten. Da der Mangel an qualifizierten Fachkräften z.T. zu personellen Engpässen in etlichen Kitas in Hessen führt, wird Trägern, sollte ihnen die Aufstockung des Personals nicht möglich sein, - vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – die Möglichkeit eingeräumt, Kitas noch für einen Zeitraum von zwei Jahren mit den bisherigen Personalstandards zu betreiben, ohne dass sie ihre Betriebserlaubnis gefährden (Duldungsfrist), d.h. die Neuregelungen treten unmittelbar in Kraft, jedoch kommt es bei Nichteinhaltung während der Duldungsfrist nicht zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Um den genannten personellen Engpässen frühestmöglich entgegen zu wirken, ist beiden Regelungen ab dem 01.08.2020 zu folgen. Die Konkurrenzfähigkeit anderer Träger gegenüber ist hierbei wichtiger Maßstab.

Für die kommunalen Kitas stellt sich der Mehrbedarf aus dem Gute-Kita-Gesetz wie folgt dar. Grundlage zur Errechnung des Personalbedarfs ist der KiföG-Rechner – die in vorhandenen Plätzen nach Alter und Öffnungszeiten bilden den Bedarf:

Kita	Plätze nach Betriebserlaubnis	Berechnete Plätze	Gesamtwochen- stunden bis 31.07.2020	Gesamtwochen- stunden ab 01.08.2020	Mehrbedarf Gute-Kita-Gesetz
Semd	74	74	455,48	478,18	22,7
KIZ	100	100	438,78	453,27	14,49
Raibach	37	37	177,83	192,98	15,15

Kleestadt	62	62	330,07	345,39	15,32
Haus der Kinder	112	106*	510,29	535,37	25,08
Wald	20	20	101	101	0
Richen	25	20*	82,76	89,28	6,52
				Gesamt	99,26

*Zur Maximalbelegung nach vorhandener Betriebserlaubnis besteht eine Abweichung von 6 bzw. 5 Plätzen. Diese begründet sich durch die Gruppenkonstellationen von zu vergebenden u3- und ü3-Plätzen der altersgemischten Gruppen. Das Verhältnis von ein-, zwei- und ab dreijährigen Kindern einer Gruppe ist hier ausschlaggebend.

Der Waldkindergarten liegt aufgrund der besonderen Betreuungsstruktur und Aufsichtspflicht grundsätzlich per Vorgabe des Landkreises über den üblichen Personal-Wochenstunden. Eine weitere Veränderung findet hier nicht statt.

Grundsätzlich sind Verringerungen der Gruppenstärken durch Integrationskinder berücksichtigt. Zur Berechnung der Personalausstattung ist hier gesetzlich unter Einbeziehung von virtuellen Kindern von einer Vollbelegung auszugehen. Die Integrationsbescheide des Landkreises, Kita-Fachberatung, enthalten folgenden Passus: Laut Vereinbarung Integration, Punkt 4.6 ist in der Gruppe, in der Kinder mit Behinderung aufgenommen werden, "bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfes von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs. 1 HKJGB auszugehen".

Die sich daraus ergebenden Personalmehraufwendungen belaufen sich auf jährlich 150.000 €. Das wären bei einer Umsetzung zum 01.08.2020 für dieses Jahr anteilig 62.500 €, die fast vollständig durch die pauschale Bezuschussung wieder refinanziert werden.

Nach Aussage des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration erfolgt die Bezuschussung nach § 32 Abs. 2a HKJGB:

Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach 1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht und 2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2019 in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“

Konkret bedeutet das für unsere Einrichtungen:

Kita	Kinderanzahl u3 und ü3 – inkl. dreifacher Faktor Anpassung u3 Stand 01.03.2020	Pauschalbetrag/Jahr
------	--	---------------------

Richen	bis 50 Kinder	12.000,00 EUR
Raibach	50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 EUR
Semd	50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 EUR
KIZ	50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 EUR
Kleestadt	50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 EUR
Haus der Kinder / Wald	100 und mehr Kinder	30.000,00 EUR
	Gesamt- Jahresbetrag	137.200,00 EUR
	Anteil 08-12.2020	57.167,00 EUR